

Netzzugangsbedingungen (Strom)

Einspeisung

Gültig ab: 01.08.2019
Vertragsart: Einspeisevertrag (EEG) (KWKG)
Lastflussrichtung (Zweck): Einspeisung/Eigenverbrauch

1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der im Kundendatenblatt angegebenen Anschlusssituation.

2 Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne der Datenschutzgrundverordnung von dem VNB verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des VNB.

3 Haftung

3.1 Haftung bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten

Die Haftung des VNB bei Störungen der Netznutzung ist nach § 25a StromNZV entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anhang beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Soweit es zu Störungen der Eigenerzeugungsanlage des Kunden kommt ist der Kunde verpflichtet, sich beim VNB zu informieren ob eine Störung im örtlichen Verteilnetz vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein entsprechender Fachmann mit der Fehlersuche in der kundeneigenen Anlage beauftragt werden. Dies dient zur Vermeidung unnötiger Kosten.

3.2 Haftung bei Drittnutzung

Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 25a StromNZV, § 18 NAV zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den VNB im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

3.3 Haftung durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen des § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BEW Netze GmbH.

4 Dauer, Anpassung und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag läuft längstens so lange wie der VNB zur Abnahme und Vergütung der vom Kunden erzeugten elektrischen Energie auf Grund des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist.

Nach Beendigung der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsverpflichtung ist der Kunde für den Fall einer fortwährenden Einspeisung durch die bestehende Anlage verpflichtet, hierfür eine vertragliche Vereinbarung mit dem VNB zu treffen.

Der Vertrag kann beiderseitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Die gesetzliche Abnahme- und Vergütungsverpflichtung des VNB nach dem zur Inbetriebnahme gültigen EEG bleibt hiervon unberührt. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Vertragspartner bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei wesentlicher Änderung der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsverpflichtung für Strom aus Erzeugungsanlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, oder wenn der Kunde bei dem Betrieb

seiner Erzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.

Bei einer wesentlichen Änderung des zu Grunde liegenden Netzanschluss-/ Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts (insbesondere des EnWG, der darauf beruhenden Verordnungen sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen zur Abnahme und Vergütung eingespeister Energiemengen z. B. EEG) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

- 4.1 Form der Vertragsanpassung und Kündigung
Vertragsanpassungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

5. Netznutzung

- 5.1 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität
Der VNB stellt dem Kunden am Netzverknüpfungspunkt die in der Anlage Kundendatenblatt vereinbarte Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Einspeisung elektrischer Energie zur Verfügung.
- 5.2 Erhöhung der Einspeiseleistung
Eine Erhöhung der Einspeiseleistung durch Erweiterung der bestehenden Anlage oder Neubau einer Anlage, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Kapazität der Einspeiseleistung führt, ist nach vorheriger Abstimmung mit dem VNB gem. EEG möglich.
- 5.3 Blindleistung
Der Kunde betreibt seine Erzeugungsanlage derart, dass sich am Netzverknüpfungspunkt ein Leistungsfaktor nicht unterhalb von $\cos \varphi = 0,9$ induktiv bzw. $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv ergibt. Der Kunde führt auf seine Kosten in Abstimmung mit dem VNB zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors ggf. eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durch.

6 Abrechnungszählung

- 6.1 Zähleinrichtung
Die technische Ausführung der Zähleinrichtung am Netzverknüpfungspunkt entspricht zumindest den Anforderungen der gültigen VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vergleichszähleinrichtung zu betreiben.
- 6.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten
Es ist Aufgabe des Messstellenbetreibers, nach den Vorgaben des VNB die abrechnungsrelevanten Daten zu erfassen und dem VNB in geeigneter Form bereitzustellen.
1. Die Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Zähleinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes zu verlangen.
 2. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so wird er den VNB vor Antragstellung benachrichtigen.
 3. Die Kosten der Prüfung trägt derjenige Vertragspartner, der die Prüfung veranlasst hat, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, trägt derjenige Vertragspartner die Kosten, der für die Messung verantwortlich ist. Sofern der Antrag auf Prüfung bei dem VNB gestellt wurde und der Kunde die Kosten der Prüfung zu tragen hat, werden sie ihm nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.3 Verwendung der Zählwerte
Die Zählwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung.
- 6.4 Ersatzwerte
Im Fall, dass durch eine vorhandene Messeinrichtung Daten fehlerhaft erfasst wurden, sind Ersatzwerte nach dem im MeteringCode beschriebenen Verfahren zu bilden.

Wird ein Nachfolgewerk zur VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom verabschiedet, so ist der VNB berechtigt, dieses zum Vertragsbestandteil zu machen.

7 Nachweispflichten

7.1 Biomasse

Der Kunde erklärt für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres mittels Konformitätsnachweis, dass er seine Anlage konform mit dem EEG, dessen Ausschließlichkeitsprinzip und der Biomasseverordnung betrieben hat. Beim Einsatz von Biomasse i. S. d. EEG ist eine Kopie des Einsatzstoffe-Tagebuchs beizufügen oder der Genehmigungsbescheid, welcher den Betrieb der Biomasseanlage auf Einsatzstoffe gemäß EEG beschränkt.

Handelt es sich bei dem in der Biomasseanlage gemäß dem EEG erzeugten Strom um solchen im Sinne der Begriffsbestimmung „KWK-Strom“ des KWKG, sind der Konformitätserklärung der Nachweis gemäß aktuell gültiger Fassung der FW 308, herausgegeben von der AGFW, oder bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 MW geeignete Unterlagen des Herstellers über die thermische und elektrische Leistung sowie über die Stromkennzahl beizufügen.

Sofern die Anlage über eine Notkühlung oder eine andere Einrichtung zur Abführung der Wärme verfügt, ist der Nachweis der außerhalb der Biomasseanlage genutzten Wärmemenge über einen entsprechenden Wärmemengenzähler erforderlich.

Wird die Biomasseanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung betrieben und werden die im EEG genannten Verfahren oder Techniken angewandt, sind der Konformitätserklärung zusätzlich zu den zuvor genannten Nachweisen weitere geeignete Unterlagen beizufügen.

7.2 Windkraftanlage

Erhebt der Betreiber einer Windkraftanlage nach Ablauf von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage Anspruch auf Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung, so hat er die Voraussetzungen, wie in der FGW-Richtlinie „Bestimmung und Anwendung des Referenzertrags von Windenergieanlagen gemäß EEG“ festgelegt, mittels einer Bescheinigung eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers gegenüber dem VNB darzulegen. Sofern der Nachweis anders als durch ein Wirtschaftsprüferzertifikat oder das Zertifikat eines vereidigten Buchprüfers erbracht wird, ist mindestens die schriftliche Erklärung des Kunden über die Einhaltung der folgenden Grundsätze erforderlich. Maßgeblich für die Berechnung der Laufzeit zur Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung ist neben der vorgenannten Bescheinigung der von jeder einzelnen Windenergieanlage erbrachte Bruttostromertrag (Bruttostromerzeugung). Der Bruttostromertrag ist gem. der Erläuterung des VDN zur Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 5, der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW) die am Standort der Anlage erzeugte Strommenge unter Einbeziehung von Strommengen, die vom Kunden an Dritte weiterveräußert oder außerhalb der Anlage vom Kunden genutzt wurden. Der Kunde bestätigt dem VNB die Strommenge mit einer Vollständigkeitserklärung.

Die schrittweise Inbetriebnahme einzelner Windkraftanlagen ist dem VNB bis zum Endausbau des Windparks jeweils unverzüglich (spätestens bis zum letzten Kalendertag des Inbetriebnahmemonats), einschließlich der Angabe des Errichtungsdatums, der Leistung in kVA und des Betreibers, schriftlich bekannt zu geben. Erhält der VNB keine Meldung vom Kunden, geht der VNB davon aus, dass der Ausbaurzustand vom Windpark des Vormonats gilt.

Sofern sich die Erweiterung des Windparks oder der Zubau von einzelnen Windkraftanlagen auf mindestens zwei Jahre verteilt und der Kunde nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine Abrechnung jeder einzelnen Windkraftanlage in einem Windpark möglich ist, oder diese Daten nicht bis zum 28.02. des Folgejahres dem VNB zur Verfügung gestellt werden, so wird der VNB eine Aufteilung der eingespeisten Energiemengen nach Referenzertrag der einzelnen Anlagen vornehmen.

Anhang

Haftung gemäß § 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.